

Es wird beschlossen:

16. Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling (Försterweg)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl III 213-1) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – in den weiteren jeweiligen Fassungen – und aufgrund des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wesseling vom 9 Mai 1988 (Abl Stadt Wesseling S. 46) – Erschließungsbeitragssatzung -, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. November 1996 (Abl Stadt Wesseling S. 159), hat der Rat der Stadt Wesseling am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anbaustraße „Försterweg/Kiefernweg“ in Wesseling Urfeld ist in ihrem Abschnitt Försterweg, Gemarkung Urfeld Flur 2 Flurstücke 481 sowie Teilfläche aus Flurstück 759 (ca. 2 m²) – abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b), c) und d) der Erschließungsbeitragssatzung auch ohne Gehweg, Parkflächen und Grünanlagen mit gärtnerischer Gestaltung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.